

sicherung, darüber seine Mißbilligung gegen die katholisch-geistliche Oberbehörde bereits ausgesprochen. Dadurch dürfte der etwaigen Besorgniß vor ähnlichen Inconvenienzen für die Zukunft zur Genüge begegnet worden sein, weshalb die Deputation der Kammer vorschlägt:

diesen Beschwerdepunkt als erledigt zu betrachten.

Anlangend den Punkt

unter 4.,

so führt derselbe zu nicht unwichtigen Fragen und Resultaten. Es handelt sich hier nicht um einen einzelnen Fall, sondern um weit mehr. Die Deputation geht dabei im Allgemeinen von den Grundsätzen aus, welche bereits auf dem Landtage 1837 bei Berathung eines Regulativs wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche im Königreiche Sachsen von Regierung und Ständen anerkannt worden, daß nämlich kraft des dem Staate über die katholische Kirche, wie über jede von ihm aufgenommene Religionsgesellschaft zuständigen weltlichen Hoheitsrechtes der Oberaufsicht neue Einrichtungen, welche in polizeilicher, nationalökonomischer oder finanzieller Hinsicht den Staat oder dessen bürgerliche Einrichtungen ganz oder theilweise in irgend einer Art berühren, insbesondere aber die Errichtung katholischer Kirchen, sowie die Bestimmung oder Veränderung der Parochialgrenzen, ingleichen die Errichtung von Schulen und anderer geistlichen Anstalten, ohne königliche, nach dem vorhandenen Bedürfnisse zu bemessende, auf Vortrag des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichtes ertheilte Genehmigung nicht getroffen werden dürfen, und überhaupt die Bildung neuer katholischer Kirchen- und Schulgemeinden nur dann zu gestatten, wenn dieselben zu Unterhaltung der Kirchen- und Schuldiener, zu Herstellung und Erhaltung der Kirche und geistlichen Gebäude, sowie zu den nöthigen Ausgaben für den Gottesdienst die erforderlichen Mittel nachweisen. Bemüht man hiernach den gegebenen Fall und ist es gegründet, daß nicht nur in Wechselburg überhaupt vier katholische Glaubensgenossen wohnhaft, sondern auch die Abhaltung jenes Gottesdienstes in der Schloßkirche zu Wechselburg erst nachträglich zur Kenntniß des hohen Cultusministerii gelangt, auch von diesem erst nachträglich genehmigt worden, was als Thatsache in einer von einem Mitgliede der ersten hohen Kammer bei dieser vor kurzer Zeit wegen Uebergriffen der römisch-katholischen Priesterschaft im Königreiche Sachsen eingereichten Petition behauptet wird, so stellt sich in dem bemerkten Falle allerdings auf der einen Seite eine Ueberschreitung der richtigen Grenze ebenso wie auf der anderen eine nicht zu billigende Connivenz heraus. Die Bekenner einer Confession in Sachsen, wenn sie, wie hier, auf wenige Individuen sich beschränken, haben ihre Kirche aufzusuchen, um darin ihren öffentlichen Gottesdienst zu feiern, keineswegs aber mag die Kirche zu diesen hingetragen werden. Der letztere Fall enthält aber nicht nur ein Aufsuchen ihrer Bekenner, sondern auch zugleich ein unzulässiges Bestreben, Glaubensgenossen aus andern Confessionen sich zu erwerben, sich auf Kosten der letzteren zu verstärken. Eine jede der in Sachsen aufgenommenen Confessionen und deren Geistlichkeit ist gesetzlich verbunden, sich der Proselytenmacherei zu enthalten, mag dies durch offene oder versteckte Mittel bewirkt werden wollen. In Böhmen müssen die protestantischen Unterthanen, wenn sich an ihrem Wohnorte keine Kirche ihrer Confession befindet, und sie nicht zahlreich genug sind, eine eigene Gemeinde zu bilden, und ihre Kirche zulänglich zu dotiren, die entfernteren Kirchen ihrer Confession, welche oft mehre Meilen weit entlegen sind, aufsuchen, und mit Recht, da die Aufrihtung und Errichtung der Kirche auf dem Communalprincipe be-

ruhet und daneben durch Bedürfniß bedingt wird. Das katholische wie das protestantische Kirchenrecht erkennt diese Grundsätze an, da nach solchen nur dann eine Kirche an einem Orte aufzurichten, wenn sie gehörig dotirt worden und das Bedürfniß dazu durch eine wirklich vorhandene Gemeinde sich herausstellt.

Verläßt man diese Grundsätze, so ist die unausbleibliche Folge davon, daß nicht nur der Staat mit Unterhaltung dieser unausgestatteten und überflüssigen Kirchen beschwert, sondern auch, was ein ungleich größeres Uebel ist, ein wuchernder Saame zu Mißvergnügen und kirchlichen Reibungen zum Nachtheile des bürgerlichen und kirchlichen Friedens mit vollen Händen ausgestreut wird. Im Interesse des Staates und seiner steuerpflichtigen Angehörigen ebenso wie im Interesse und der Würde der verschiedenen Confessionen in Sachsen, welche nur dann, wenn sie alle auf dem Boden der Rechtsgleichheit sich bewegen, und fern von offener oder versteckter Ueberhebung und Anmaßung in gegenseitiger Achtung und Anerkennung auf den nebeneinander gehenden Bahnen den gemeinschaftlichen Zweck, die Förderung des wahren Christusglaubens in ächt christlicher Liebe und Duldung verfolgen, ist es daher zu wünschen, daß auf dem gesetzlichen Wege allen Bestrebungen, welche jenen Grundsätzen entgegen, ein starker Damm entgegengesetzt werde. Diesen aber findet die Deputation einzig und allein in einem gesetzlichen Regulativ, welches die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche in unserem Vaterlande ordnet und feststellt, und das als ein Bedürfniß der Zeit auch von der hohen Staatsregierung anerkannt worden.

Landtagsact. v. J. 1837, I. Abth. 2. Bd. S. 476.

Die Deputation rathet dabei der Kammer an,

dieselbe wolle im Vereine mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, ein die Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes über die katholische Kirche betreffendes Regulativ der nächsten Ständeversammlung vorzulegen geruhen,

Zugleich aber verbindet die Deputation damit den durch Vorstehendes gerechtfertigten anderweiten Antrag:

im Vereine mit der hohen ersten Kammer gegen die hohe Staatsregierung die zuversichtliche Erwartung in der ständischen Schrift auszusprechen:

Dieselbe werde inzwischen förderhin alle den §§. 53 und 54 des Mandats vom 19. Februar 1827 zuwiderlaufenden Uebergriffen auf das Strengste begegnen und die Eröffnung oder Errichtung von Kirchen und Capellen irgend einer Confession nur dann gestatten, dafern solche durch deren ausreichende Dotation, ingleichen das Bedürfniß zu deren Eröffnung oder Errichtung durch das Vorhandensein einer solchen Anzahl von Confessionsverwandten, die auf den Namen einer Kirchengemeinde Anspruch zu machen befugt ist, zur Gnüge gerechtfertigt worden.

Wenn sich somit die Deputation im Wesentlichen mit der Petition des Pfarrers M. Kalb einverstanden, so hat sie auf den von dem Abgeordneten Wieland unterm ^{28. April}/_{11. Mai} dieses Jahres an die Kammer gebrachten Nachtrag zu seiner Beschwerde um deswillen nicht besonders eingehen können, weil dieser Nachtrag eine Abschrift der Großmann'schen, bei der ersten Kammer übergebenen Beschwerdeschrift ist, welche dort zuerst zur selbstständigen Berathung kommen wird.

Beide Petitionen, die Wieland'sche und die Kalb'sche, sind übrigens noch an die erste Kammer abzugeben.